

# **Reglement zur Übertragung der Feuerwehraufgaben auf das Gemeindeunternehmen «Feuerwehr Region Moossee»**

24. Januar 2021

---

Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl erlässt gestützt auf Art. 41 Abs. 2 Gemeindeordnung das folgende Reglement:

- Regionale Feuerwehr **Art. 1** Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl beteiligt sich an der Feuerwehr Region Moossee.
- Gesellschaftsvertrag **Art. 2** <sup>1</sup> Sie schliesst mit den beteiligten Gemeinden zur gemeinsamen Steuerung und Finanzierung der Feuerwehr einen Gesellschaftsvertrag ab.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst den Gesellschaftsvertrag. Vorbehalten bleibt der Beschluss des zuständigen Organs zur Übertragung der Aufgaben der Feuerwehr.
- Trägerschaft der Feuerwehr **Art. 3** <sup>1</sup> Trägerschaft der Feuerwehr ist ein Gemeindeunternehmen nach Art. 65 f des kantonalen Gemeindegesetzes.
- <sup>2</sup> Das Gemeindeunternehmen hat eigene Rechtspersönlichkeit und tritt unter dem Namen „Feuerwehr Region Moossee“ auf.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl überträgt dem Gemeindeunternehmen „Feuerwehr Region Moossee“ die gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr.
- Rechtsgrundlagen **Art. 4** <sup>1</sup> Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl erlässt die erforderlichen Rechtsgrundlagen für das Gemeindeunternehmen und für die Feuerwehr im Rahmen des Gesellschaftsvertrags.
- <sup>2</sup> Das Gemeindeunternehmen erlässt die Ausführungsbestimmungen.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl unterstellt sich dem Recht nach Abs. 1 und 2.
- Spezialfinanzierung **Art. 5** Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Sinne einer Spezialfinanzierung gemäss kant. Gemeindeverordnung (BSG 170.111) finanziell selbsttragend zu erfüllen.
- Ersatzabgabe **Art. 6** <sup>1</sup> Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen Feuerwehrdienst leistet, schuldet im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts eine Ersatzabgabe.
- <sup>2</sup> Die Berechnung basiert auf einem vom Gemeinderat mit dem Budget festgesetzten Prozentsatz der Einfachen Steuer nach kant. Steuergesetz (StG). Die minimale sowie maximale Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat festgelegt, die maximale Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt mittels Verordnung das Nähere zum Bezug der Ersatzabgabe.

Aufhebung Recht	<b>Art. 7</b> Das Feuerwehrreglement vom 5. Dezember 2016 wird mit Inkrafttreten dieses Reglementes aufgehoben, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Höhe der Feuerwehr-Ersatzabgabe.
Inkrafttreten	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2021 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin nimmt das Gemeindeunternehmen seine Tätigkeit auf und bereitet die Übernahme der Aufgabe «Feuerwehr» vor.  <sup>2</sup> Der Gemeinde Urtenen-Schönbühl obliegt die Feuerwehr bis am 31.12.2021, anschliessend erfüllt das Gemeindeunternehmen diese Aufgabe.

### **Genehmigung**

Dieses Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 24. Januar 2021 mit 739 Ja zu 34 Nein-Stimmen beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde  
Präsident a.i.:                      Gemeindeschreiber

Hans-Jakob Stricker              Hansjörg Lanz

### **Auflagezeugnis**

Dieses Reglement wurde vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und in der Abstimmungsbotschaft an die Stimmberechtigten abgedruckt. Die Auflage wurde im Fraubrunner Anzeiger Nr. 50 vom 11.12.2020 und in der Abstimmungsbotschaft ordentlich publiziert.

Gemeindeschreiber:

Hansjörg Lanz